

Inhalt:

Amtlicher Teil:

Verwaltungs- und Benutzungsordnung des Instituts für
Didaktik integrativer Fächer der Fakultät Sozialwissen-
schaften der Technischen Universität Dortmund vom
15. Mai 2020

Seite 1 - 5

Benutzungsordnung für den Studentischen Arbeitsraum
der Fakultät Architektur und Bauingenieurwesen der
Technischen Universität Dortmund vom 15. Juni 2020

Seite 6 - 7

**Verwaltungs- und Benutzungsordnung
des Instituts für Didaktik integrativer Fächer
der Fakultät Sozialwissenschaften
der Technischen Universität Dortmund
vom 15. Mai 2020**

Aufgrund der §§ 2 Abs. 4 und 29 Abs. 1 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz – HG) vom 16.09.2014 (GV.NW. S. 474), zuletzt geändert durch Gesetz vom 14.04.2020 (GV. NRW. S. 217b), hat die Fakultät Sozialwissenschaften der Technische Universität Dortmund die nachstehende Verwaltungs- und Benutzungsordnung erlassen:

Inhaltsübersicht:

§ 1 Rechtsstellung

§ 2 Aufgaben

§ 3 Mitglieder

§ 4 Organe

§ 5 Vorstand

§ 6 Geschäftsführende Leiterin / Geschäftsführender Leiter

§ 7 Mitgliederversammlung

§ 8 Inkrafttreten

§ 1 Rechtsstellung

Das Institut für Didaktik integrativer Fächer ist eine wissenschaftliche Einrichtung der Fakultät Sozialwissenschaften der Technischen Universität Dortmund gemäß § 29 Abs. 1 HG.

§ 2 Aufgaben

(1) Das Institut dient der Forschung auf den unter Abs. 2 angeführten Forschungsfeldern sowie der Ausbildung der Studierenden in Studiengängen, die von der Fakultät Sozialwissenschaften in den allgemeinen und schulbezogenen Studienfächern bzw.

Lernbereichen (z.B. Sachunterricht und Sozialwissenschaften) angeboten werden oder für die die Fakultät in diesen Bereichen Lehrleistungen erbringt. Das Institut dient zudem der Mitwirkung an Weiterbildungsveranstaltungen in den Bereichen Sachunterricht und Sozialwissenschaften.

- (2) Das Institut erfüllt Aufgaben in Forschung und Lehre in den Bereichen
 - a) Didaktik der Sozialwissenschaften,
 - b) Wirtschafts- und Sozialgeographie,
 - c) Didaktik des Sachunterrichts und
 - d) Geschichtswissenschaft (im Rahmen des Sachunterrichts).

§ 3 Mitglieder

- (1) Mitglieder des Instituts sind
 - a) die am Institut tätigen Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer,
 - b) die am Institut beschäftigten akademischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sowie die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in Technik und Verwaltung, die Mitglieder der Fakultät Sozialwissenschaften sind, und
 - c) die Studierenden, wenn sie als studentische oder wissenschaftliche Hilfskraft am Institut beschäftigt sind oder wenn sie von einer/einem am Institut tätigen Hochschullehrerin/Hochschullehrer ein Dissertationsthema aus dem Aufgabenbereich des Instituts erhalten haben.

Die Feststellung der Mitgliedschaft von Studierenden erfolgt durch die geschäftsführende Leiterin/den geschäftsführenden Leiter. Die Mitglieder des Instituts sind innerhalb des Instituts wahlberechtigt, wenn sie ihr Wahlrecht innerhalb der Fakultät Sozialwissenschaften ausüben.

- (2) Neben den Mitgliedern nach Abs. 1 können Personen, die Mitglieder oder Angehörige der Fakultät Sozialwissenschaften sind, die Einrichtungen des Instituts nach Zustimmung durch die geschäftsführende Leiterin/den geschäftsführenden Leiter nutzen.

§ 4 Organe

Die Organe des Instituts sind

- a) der Vorstand,
- b) die geschäftsführende Leiterin/der geschäftsführende Leiter und
- c) die Mitgliederversammlung.

§ 5 Vorstand

- (1) Die Leitung des Instituts obliegt dem Vorstand. Dem Vorstand gehören die am Institut tätigen Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer und jeweils eine Vertreterin oder ein Vertreter der Gruppen der akademischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in Technik und Verwaltung sowie der Studierenden an. Grundsätzlich hat jedes Mitglied des Vorstands eine Stimme. Soweit am Institut weniger als vier Hochschullehrerinnen oder Hochschullehrer tätig sind, berechnet sich die Zahl der Stimmen der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer nach folgender Formel:

$$\text{Stimmen je Hochschullehrerin/Hochschullehrer} = \frac{4}{\text{Anzahl der am Institut tätigen Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer}}$$

Jede Hochschullehrerin/jeder Hochschullehrer darf ihre/seine Stimmen nur einheitlich abgeben.

- (2) Die Mitglieder des Instituts aus den Gruppen der akademischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in Technik und Verwaltung und der Studierenden wählen ihre Vertreterinnen und Vertreter im Vorstand aus ihrer jeweiligen Gruppe. Die Amtszeit der gewählten Mitglieder des Vorstands beträgt zwei Jahre. Wiederwahl ist zulässig. Im Falle des vorzeitigen Ausscheidens eines gewählten Mitglieds erfolgt eine Nachwahl für den Rest der Amtszeit.
- (3) Der Vorstand berät und beschließt über grundsätzliche Angelegenheiten des Instituts, insbesondere über:
- a) die Verwendung der dem Institut zugewiesenen Mittel,
 - b) den Haushalt des Instituts,

- c) Grundsätze des Einsatzes der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter und Hilfskräfte des Instituts, die keiner Hochschullehrerin und keinem Hochschullehrer zugeordnet sind und
- d) Richtlinien zur Benutzung des Instituts.

Der Vorstand kann Beauftragte einsetzen.

- (4) Der Vorstand soll mindestens zweimal im Jahr zusammentreten. Der Vorstand tagt für die Mitglieder des Instituts nach § 3 Abs. 1 öffentlich. Die Öffentlichkeit ist für Fragen, die Personalangelegenheiten betreffen, ausgeschlossen.
- (5) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der stimmberechtigten Vorstandsmitglieder anwesend ist. Beschlüsse des Vorstands werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden Vorstandsmitglieder gefasst. Bei Stimmgleichheit entscheidet/entscheiden die Stimme/Stimmen der geschäftsführenden Leiterin/des geschäftsführenden Leiters.

§ 6 Geschäftsführende Leiterin/Geschäftsführender Leiter

- (1) Der Vorstand wählt aus seiner Mitte für eine Amtszeit von zwei Jahren eine Hochschullehrerin/einen Hochschullehrer als geschäftsführende Leiterin/geschäftsführenden Leiter sowie eine weitere Hochschullehrerin/einen weiteren Hochschullehrer als Stellvertreterin/Stellvertreter. Wiederwahl ist zulässig. Im Fall des vorzeitigen Ausscheidens der geschäftsführenden Leiterin/des geschäftsführenden Leiters oder der Stellvertreterin/ des Stellvertreters erfolgt eine Nachwahl für den Rest der Amtszeit.
- (2) Die geschäftsführende Leiterin/der geschäftsführende Leiter führt die Geschäfte des Instituts in eigener Zuständigkeit und vertritt es innerhalb der Fakultät Sozialwissenschaften. Die Geschäftsführung schließt insbesondere ein:
 - a) die Überwachung der Einhaltung des Haushaltsplans des Instituts,
 - b) die Entscheidung über den Einsatz von nicht einer Hochschullehrerin oder einem Hochschullehrer zugeordneten Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern des Instituts im Einzelfall und

- c) Entscheidungen auf Grundlage der Richtlinien zur Benutzung des Instituts im Einzelfall.
- (3) Die geschäftsführende Leiterin/der geschäftsführende Leiter ist gegenüber den Mitgliedern des Vorstands und dem Dekanat der Fakultät Sozialwissenschaften auskunfts- und rechenschaftspflichtig.
- (4) Sie/er lädt zu den Sitzungen des Vorstands ein und leitet sie.

§ 7 Mitgliederversammlung

- (1) Eine ordentliche Mitgliederversammlung wird mindestens einmal im Jahr einberufen; die Einberufung hat schriftlich oder elektronisch durch die geschäftsführenden Leiterin/den geschäftsführenden Leiter zwei Wochen vor der Versammlung zu erfolgen.
- (2) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung wird einberufen, wenn mindestens ein Drittel der Mitglieder des Instituts dies verlangt. Die Ladungsfrist beträgt eine Woche.
- (3) Die Mitgliederversammlung wählt die Vertreterinnen und Vertreter des Vorstands gemäß § 5 Abs. 2 und berät den Vorstand in allen grundsätzlichen Angelegenheiten. Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden mit der einfachen Mehrheit der anwesenden Mitglieder getroffen.

§ 8 Inkrafttreten

Diese Ordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Mitteilungen der Technischen Universität Dortmund in Kraft.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses der Gründungsdekanin der Fakultät Sozialwissenschaften der Technischen Universität Dortmund vom 15. Mai 2020.

Dortmund, den 15. Juni 2020

Die Rektorin
der Technischen Universität Dortmund

Universitätsprofessorin
Dr. Dr. h.c. Ursula Gather

**Benutzungsordnung für den Studentischen Arbeitsraum
der Fakultät Architektur und Bauingenieurwesen
der Technischen Universität Dortmund
vom 15. Juni 2020**

Aufgrund des § 2 Abs. 4 in Verbindung mit § 26 Abs. 3 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz – HG) vom 16.09.2014, zuletzt geändert durch Artikel 10 des Gesetzes vom 14. April 2020, GV. NRW. S. 218b, hat die Technische Universität Dortmund die folgende Ordnung erlassen:

§ 1 Gegenstand und Zweck

Diese Ordnung gilt für den Studentischen Arbeitsraum der Fakultät im Dachgeschoss des Gebäudes GB II. Sie regelt das öffentlich-rechtliche Benutzungsverhältnis zwischen den Nutzer/innen und der Universität. Der Raum darf ausschließlich zu Zwecken des Studiums und der Promotion benutzt werden.

§ 2 Nutzungsberechtigte

Nutzungsberechtigt sind alle Bachelor- und Masterstudierende der Fakultät und Doktorand/innen der Fakultät.

§ 3 Zugang

Zugang zum Arbeitsraum besteht, abgesehen von einer erweiterten Zugangsberechtigung (§ 4), nur zu den Öffnungszeiten. Der Arbeitsraum ist grundsätzlich montags bis freitags sowie samstags, sonn- und feiertags von 7 bis 24 Uhr geöffnet. Diese Öffnungszeiten können durch universitäre Regelungen oder Beschlüsse des Dekanats beschränkt werden. Außerhalb der allgemeinen Gebäudeöffnungszeiten besteht nur zu jeder vollen Stunde über den Haupteingang des GB II Einlass in das Gebäude. Dieser Einlass darf nur durch den Pförtner am Campus gewährt werden. Nutzer/innen müssen ihren Studierendenausweis und ihre aktuelle Studienbescheinigung mitführen und sich auf Verlangen gegenüber dem Pförtner bzw. dem aufsichtführenden Personal der Fakultät ausweisen.

§ 4 Erweiterter Zugang

Die Fakultät kann in begründeten Ausnahmefällen weiteren fakultätsangehörigen Personen Zugang zum Arbeitsraum gewähren. Außerdem kann die Fakultät in begründeten Ausnahmefällen Zugang zum Arbeitsraum über die grundsätzlichen Öffnungszeiten hinaus gewähren. Über die Gewährung erweiterten Zugangs stellt die Fakultät eine Bescheinigung aus. Für diese gilt § 3 Satz 6 entsprechend.

§ 5 Nutzungsregelungen

Die Nutzer/innen sind zur pfleglichen und sachgemäßen Benutzung des Arbeitsraumes und seiner Einrichtung verpflichtet und haben diese vor Beschädigungen zu bewahren. Beschädigungen sind unverzüglich dem aufsichtführenden Personal der Fakultät oder dem

Dekanat anzuzeigen. Die Nutzer/innen sind verpflichtet, alles zu unterlassen, was andere Nutzer/innen stören könnte. Sie haben sich insbesondere ruhig zu verhalten. Im Arbeitsraum dürfen keine alkoholischen Getränke verzehrt werden. Weiterhin ist es grundsätzlich nicht gestattet, im Arbeitsraum zu fotografieren oder zu filmen. Hiervon ausgenommen ist das Fotografieren eigener Arbeiten. Abfälle sind ordnungsgemäß zu beseitigen. Neben den Nutzungsregelungen dieser Ordnung gilt die Hausordnung der Universität in ihrer jeweils gültigen Fassung. Die Nutzer/innen haben Anweisungen des aufsichtführenden Personals der Fakultät Folge zu leisten. Die Nutzer/innen haften für alle schuldhaft verursachten Schäden, die der Universität in Zusammenhang mit der Benutzung des Arbeitsraumes entstehen. Die Universität übernimmt keine Haftung für in den Arbeitsraum eingebrachte Gegenstände.

§ 6 Ausschluss und Beschränkung der Nutzung

Bei einem Verstoß gegen diese Ordnung oder die Hausordnung der Universität und insbesondere bei Manipulationen an den Nebeneingängen bzw. beim unerlaubten Hereinlassen von Personen über die Nebeneingänge können Nutzer/innen befristet oder unbefristet, teilweise oder vollständig von der Benutzung ausgeschlossen werden. Platzverweise und Hausverbote können auch im Hinblick auf Verstöße gegen diese Ordnung nach den Bestimmungen der Hausordnung verhängt werden.

§ 7 Inkrafttreten

Diese Benutzungsordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Mitteilungen der Technischen Universität Dortmund in Kraft.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Fakultätsrates der Fakultät Architektur und Bauingenieurwesen vom 13.05.2020.

Dortmund, den 15. Juni 2020

Die Rektorin
der Technischen Universität Dortmund

Universitätsprofessorin
Dr. Dr. h.c. Ursula Gather